

5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000,
zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2012

Aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 646 ff), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194) hat der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises am 12.12.2013 folgende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2012, beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Fachausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (z.B. Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Anspruch besteht auch für maximal acht Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

§ 2

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall ersetzt, höchstens jedoch 15,34 EURO je Stunde.

§ 3

§ 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufallpauschale. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt. Sie darf höchstens 15,34 EURO pro Stunde betragen und wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt.

§ 4

§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, führen oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen, und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt einen Stundensatz in Höhe von 10,23 € als Entschädigung. Statt des Stundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

§ 5

§ 10 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Der Verdienstausschlagssatz beträgt höchstens 122,72 € pro Tag und die Entschädigung für die Haushaltsführung höchstens 81,84 € pro Tag.

§ 6

§ 10 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt sind nur erstattungsfähig, wenn keine weiteren im Rahmen gesetzlicher Pflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der mandatsbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein besonderer Betreuungsbedarf vor, der eine Betreuung über das 14. Lebensjahr hinaus erforderlich macht (z.B. Behinderungen etc.). Kinderbetreuungskosten werden im Übrigen nicht erstattet für Zeiträume, für die eine Entschädigung nach § 30 Abs. 2 und 3 KrO NRW geleistet wird. Pro Stunde der Kinderbetreuung werden höchstens 5,11 EURO erstattet.

§ 7

§ 19 erhält folgenden neuen Absatz 7:

Die vom Kreistag am 12.12.2013 beschlossene 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 13.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für den Rhein-Sieg-Kreis vom 31.03.2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.06.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Rhein-Sieg-Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Siegburg, den 13.12.2013

Landrat